



Änderung der Umsatzbesteuerung für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen

Nach der seit dem 1. Januar 2015 geltenden Neuregelung wird für Leistungen, die auf elektronischem Weg an private Endverbraucher erbracht werden, die Umsatzbesteuerung in das Land verlagert, in dem der (private) Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Ein in Deutschland ansässiger Unternehmer, der seine Dienstleistungen an private Endkunden erbringt, die z.B. in Italien, Spanien oder Griechenland wohnen, muss die umsatzsteuerlichen Pflichten also grundsätzlich in diesen Ländern nach den dort geltenden Regelungen erfüllen.

Nicht unter die Neuregelung fällt die Lieferung von Gegenständen (z.B. Bücher oder Musik-CDs), die im Internet, z.B. bei einem Online-Shop, bestellt werden.

Der Katalog derjenigen **Leistungen, die als auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen gelten**, ist lang. Hierzu gehören zum Beispiel folgende Leistungen:

- Bereitstellen von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen,
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung,
- Bereitstellung von Bildern (z.B. Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen, Fotos, Bildern und Bildschirmschonern),
- Bereitstellung von Texten und Informationen,
- Bereitstellung von Datenbanken (z.B. Suchmaschinen, Internetverzeichnisse),
- Bereitstellung von Musik (z.B. Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Musik auf PC, Handys usw. und die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Jingles, Ausschnitten, Klingeltönen und anderen Tönen),
- Bereitstellung von Filmen und Spielen, einschl. Glücksspielen und Lotterien,
- Bereitstellung von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung,
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen,
- Online-Versteigerungen über automatisierte Datenbanken und mit Dateneingabe durch den Leistungsempfänger, die kein oder nur wenig menschliches Eingreifen erfordern (z.B. Online-Marktplatz, Online-Einkaufsportale),
- Internet Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z.B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chat Lines usw.)

Werden Leistungen erbracht, die unter diese Neuregelung fallen, muss sich der Unternehmer entweder in den EU-Mitgliedsstaaten, in denen er die genannten Leistungen ausführt, umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort die entsprechenden Umsätze erklären oder die Sonderregelung des **Mini-One-Stop-Shop** in Anspruch nehmen.

Die **Mini-One-Stop-Shop-Regelung** ermöglicht es den Unternehmen, die entsprechenden Umsätze, die sie in die EU-Länder ausgeführt haben, in einer besonderen Steuererklärung zu erklären. Diese Steuererklärung wird zentral an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischen Weg übermittelt und auch die sich ergebene Steuer ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten.

Hamburg, 29.01.2015